

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz, Bezeichnungen**

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände e. V. (DAGV). Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen unter der Nummer VR 1692.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Geschlechtsbezogene Bezeichnungen wie Vorsitzender oder ähnliche beziehen sich stets auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die DAGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er hat den Zweck, die gemeinsamen Aufgaben seiner Mitglieder auf dem Gebiete der Familienforschung und Heraldik zu fördern. Dabei sind gemeinnützige und wissenschaftliche Aufgaben zu erfüllen, wirtschaftliche Ziele jedoch ausgeschlossen.
- (2) Die DAGV richtet für alle Mitglieder in regelmäßigem Abstand den „Deutschen Genealogentag“ aus. Organisatorische Aufgaben hierzu kann die DAGV Mitgliedern übertragen.
- (3) Etwaige Überschüsse aus den Tätigkeiten der DAGV, sei es aufgrund von Veröffentlichungen oder Tagungen des Vereins, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied darf Zuwendungen von Seiten der DAGV erhalten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, insbesondere auch nicht durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der DAGV (§ 16 der Satzung) haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Verwertung des festgestellten Vermögens, sondern nur auf Herausgabe etwa eingebrachter Sacheinlagen (§ 16 (1) der Satzung). Das verbleibende Vermögen wird an andere gemeinnützige Vereine durch den zu bestellenden Liquidator überführt (§ 16 (2) der Satzung).

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der DAGV können werden:
  - a) eingetragene Vereine, nicht rechtsfähige Vereine sowie rechtsfähige Stiftungen mit Sitz im Inland und/oder Ausland,
  - b) öffentlich-rechtliche Körperschaften, die wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiete der Familien- und Wappenkunde dienen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam mit einfacher Mehrheit, wobei schriftliche Abstimmung zulässig ist. Das Abstimmungsergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Bei Stimmgleichheit hat die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Antrag zu entscheiden.
- (3) Die Mitglieder werden gegenüber der DAGV vertreten durch ihre Vorsitzenden (bei Vereinen und Stiftungen) bzw. Leiter (bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften) oder durch von den Mitgliedern benannte Bevollmächtigte.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es mit dem Jahresbeitrag im Rückstand und weder Stundung noch Erlass zugestanden ist.
- (5) Ein Mitglied scheidet, wenn es seine Mitgliedschaft bis zum 30. September gekündigt hat, zum Schluss des Geschäftsjahres aus.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

### **§ 4 Übertragung des Stimmrechts**

- (1) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen; die Vollmacht muss auf den Namen des Bevollmächtigten ausgestellt sein. Die Vollmachtschreiben werden der Sitzungsniederschrift beigeheftet.
- (2) Der Bevollmächtigte muss einem Mitglied der DAGV angehören oder Mitarbeiter einer der DAGV angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft sein.
- (3) Niemand kann mehr als 3 Mitglieder vertreten.

### **§ 5 Organe**

Organe der DAGV sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei, für eindeutig zu definierende Aufgabenbereiche zu wählenden Beisitzern.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; Blockwahl ist möglich. Auf Verlangen ist geheime Wahl durchzuführen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (4) Im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche sind alle Vorstandsmitglieder ohne Ausnahme zu selbständigem Handeln innerhalb des Vereins entsprechend der Geschäftsordnung befugt.

## **§ 7 Vertretung**

- (1) Die DAGV wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für sich allein; der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder über die Vertretung des Vorsitzenden. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

## **§ 8 Vorsitzender**

Der Vorsitzende leitet die DAGV und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem Beirat die Tagungen vor; er beruft die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein, er leitet die Verhandlungen zeichnet die Niederschriften gegen und sorgt für ihre Bekanntgabe an die Mitglieder binnen 4 Monaten.

## **§ 9 Schatzmeister und Rechnungsprüfer**

- (1) Der Schatzmeister besorgt den Zahlungsverkehr der DAGV und hat darüber auf der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Er handelt eigenverantwortlich im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans.

Sollte eine Position des Haushaltsplanes überschritten werden, so ist für jede Ausgabe zu dieser Position die Zahlungsanweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters einzuholen.

- (2) Reisekosten und sonstige Auslagen für Mitglieder von Vorstand und Beirat sowie für Rechnungsprüfer werden erstattet, sofern sie in Ausübung ihrer Funktionen im Rahmen der DAGV entstanden sind.

Die Vergütung von Reisekosten und sonstigen Auslagen wird durch die von Beirat und Vorstand zu beschließende Finanzordnung geregelt.

- (3) Über die Verwendung von Spenden der Mitglieder oder von Zuwendungen Dritter entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Gelder dürfen einzelnen Mitgliedern, natürlichen Personen, Personenvereinigungen, Stiftungen oder Anstalten sowie Verlagen für bestimmte wissenschaftliche Aufgaben (z.B. Veröffentlichungen, Forschungen, Sammlungen) zugewendet werden, wobei die Zweckbestimmung nach vorherigem Kostenanschlag mit zeitlicher Begrenzung festgelegt werden muss. Über die Durchführung ihrer Aufgaben und die Verwendung der Gelder haben die Beauftragten spätestens 6 Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dem Schatzmeister schriftlich zu berichten. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Die Jahresrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt im Wechsel jeweils für 2 Jahre.

## **§ 10 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer verfasst über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften, die vor allem die Beschlüsse wörtlich, aber auch kurz den wesentlichen Verlauf der Versammlung zu enthalten haben. Er hat die Niederschriften zu unterschreiben und dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (2) Der Schriftführer hat die Protokolle geordnet aufzubewahren oder dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 11 Beirat und Ehrenvorsitzende**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; Blockwahl ist möglich. Auf Verlangen ist geheime Wahl durchzuführen.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Mehrfache Wiederwahl der Mitglieder des Beirats ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende der DAGV beruft die Sitzungen des Beirats bei Bedarf und auf Antrag mindestens zweier Beiratsmitglieder ein. Er führt den Vorsitz, kann sich aber durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei separaten Sitzungen bestellt er eines seiner Mitglieder zum Protokollführer; dieser hat über die Verhandlungen und Beschlüsse oder Vorschläge eine vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnende Niederschrift zu verfassen.
- (5) Hat die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende gewählt, so sind diese unabhängig von (1) und (4) zusätzlich stimmberechtigte Beiratsmitglieder. Nehmen sie an der Tagung nicht teil, so hat dies keine negativen Folgen für die Beschlussfähigkeit der anderen Mitglieder des Beirats nach (1).
- (6) Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt, soweit er die entsprechenden Vorschläge mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann dem Beirat oder einzelnen seiner Mitglieder Sonderaufgaben übertragen, über die sie der Mitgliederversammlung zu berichten haben

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat vor allem
  - a) den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters, den Bericht über die Rechnungsprüfung sowie etwaige Berichte von Sonderbeauftragten nach § 11 (6) entgegenzunehmen;
  - b) die Mitglieder des Vorstandes zu entlasten;
  - c) die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates sowie die beiden Rechnungsprüfer zu wählen;
  - d) Ausgaben nach § 9 (3) zu genehmigen;

- e) die Mitgliederbeiträge festzusetzen;
  - f) über Vorlagen des Vorstandes und des Beirates sowie über Anträge der Mitglieder zu beschließen;
  - g) Arbeitsgruppen für die Lösung bestimmter zeitlicher begrenzter Problemstellungen zu bestimmen;
  - h) über Satzungsänderungen sowie Auflösung der DAGV und etwaige Verwendung ihres Vermögens zu beschließen;
  - i) die Orte für die nächste und übernächste Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) das Interesse der DAGV es erfordert;
  - b) ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat vom Tag der Absendung einzuberufen. Anträge von Mitgliedern, die nicht zwei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt, mit Ausnahme von Anträgen, die Abs. (7) betreffen.
- (5) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Bei den nach Abs. (7) zu treffenden Entscheidungen muss mindestens 1/3 der Mitglieder vertreten sein.
- (6) Soweit nicht anders bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben gefasst.
- (7) 3/4 -Mehrheit ist erforderlich:
- a) bei Satzungsänderungen;
  - b) bei Auflösung des Vereins.
- 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei Festsetzung:
- a) des Jahresbeitrages;
  - b) etwaiger Umlagen;
  - c) zur Zulassung verspäteter Anträge (Abs.(4), Satz 2);
  - d) zur Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 3 Abs. (6)).

### **§ 13 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt nach § 12 (2) e) einen Jahresgrundbeitrag, der für das nächste Rechnungsjahr gilt.
- (2) Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag in Höhe des um die Zahl seiner beitragszahlenden Mitglieder am Anfang des eigenen Geschäftsjahres vervielfachten Jahresgrundbeitrages, mindestens das Hundertfache dieses Grundbeitrages.
- (3) Vorstand und Beirat können mit einfacher Stimmenmehrheit in besonderen begründeten Fällen den Jahresbeitrag herabsetzen, stunden oder erlassen.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

### **§ 14 Stimmrecht**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und die Rechnungsprüfer haben nur dann Stimmrecht, wenn sie die Vertreter des Mitglieds in der Mitgliederversammlung sind.
- (3) Ehrenvorsitzende haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, das jedoch gemäß § 4 nicht übertragbar ist. Nehmen sie an der Versammlung nicht teil, so hat dies keine Folgen für die Beschlussfähigkeit der anderen Mitglieder.

### **§ 15 Archivierung**

- (1) Für die Geschichte der DAGV wichtige Unterlagen (Protokolle, Tagungsunterlagen und -programme u.ä.) sind in einem vom Vorstand zu benennenden Archiv zu deponieren. Die Akten des Vorstandes sollen, soweit archivwürdig, spätestens nach 10 Jahren an das Archiv abgegeben werden. Die Unterlagen bleiben Eigentum der DAGV.
- (2) Verantwortlich für die Archivierung ist ein dafür zu benennendes Vorstandsmitglied.
- (3) Desgleichen ist sicherzustellen, dass die Bibliothek der DAGV so deponiert wird, dass sie für die Mitglieder zugänglich ist.

## **§ 16 Auflösung und Liquidation**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der DAGV oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke auf dem Gebiet der Familien- und Wappenkunde.
- (2) Die Liquidation geschieht durch den Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidator. Neue Geschäfte dürfen, nachdem die Liquidation beschlossen ist, nur noch insoweit abgeschlossen werden, als sie zur Abwicklung erforderlich sind.
- (3) Der Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschluss ist vor Vollzug im Hinblick auf §§ 51ff. AG der Finanzverwaltung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 17 Inkrafttreten und Änderungen der Satzung**

- (1) Die Satzung wurde am 11. September 1999 in Leipzig beschlossen.
- (2) Sie ist in der am 20. September 2003 in Schwerin von der Mitgliederversammlung beschlossenen geänderten und ergänzten Fassung verbindlich.